

# STATUTEN

## VEREIN PLANKTON

---

### ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen «**plankton**» besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler und gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

### ART. 2 ZWECK

Der Verein plankton setzt sich für eine vielfältige, zukunftsfähige, solidarische und partizipative Landwirtschaft im urbanen Raum ein.

Zu diesem Zweck verfolgt der Verein verschiedene Projekte und Aktivitäten:

- Die Entwicklung und Umsetzung eines **Gemüse-Abos** nach dem Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft
- Die Planung, Gestaltung und Pflege von essbaren Flächen als **Dienstleistung**
- sowie die Sensibilisierung für nachhaltige Ernährung, klimaresiliente Stadtentwicklung und ökologische Landwirtschaft durch **gemeinsames Lernen und Forschen** sowie ein **vielfältiges Umweltbildungsangebot**

Der Anbau der Lebensmittel erfolgt nach regenerativen Prinzipien.

Die Mitglieder des Vereins verbindet der Wunsch, essbare und klimaresiliente Städte zu gestalten. Wir verstehen plankton als Teil einer weltweit wachsenden Bewegung von Initiativen, die unsere Ernährungs- und Landwirtschaftssysteme neu denken und gestalten, hin zu mehr Klimagerechtigkeit und Ernährungssouveränität.

### ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

Jedes Mitglied des Vereins trägt im Rahmen der eigenen Motivation, Prioritäten und Möglichkeiten zum Gelingen des Vereinszwecks bei.

#### Eintritt

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse am Vereinszweck hat und diesen zu fördern bereit ist,

- wird als Abonnent\*in des Gemüse-Abos automatisch Mitglied
- oder kann mit dem Einreichen des Beitrittsformulars Mitglied werden.

Wer Mitglied des Vereins plankton wird, erklärt sich mit den Vereinsstatuten einverstanden. Die Aufnahme erfolgt durch das Abonnieren des Gemüse-Abos oder durch den Entscheid des Vorstands, wenn eine Mitgliedschaft ohne Gemüse-Abo erfolgt.

#### Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Ein Austritt aus dem Verein erfolgt

- durch Kündigung des Gemüse-Abos jeweils automatisch auf Ende des laufenden Vereinsjahres zum 30. Dezember.
- durch regulären Austritt aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist immer zum 30. Dezember des laufenden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Austritt ist dem Vorstand dementsprechend bis spätestens am 30. September schriftlich per Mail oder Brief oder mitzuteilen.

### **Mitgliedschaftsbeiträge und Anteilscheine**

Jedes Vereinsmitglied leistet einen jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens CHF 50.00.

Mitglieder, die ein Gemüse-Abo beziehen, haben pro Gemüse-Abo mindestens einen Anteilschein von CHF 250.00 zu übernehmen. Die Mitglieder stellen so gemeinschaftlich das Vereinskaptal für die Produktion der Gemüse-Abos.

### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands unter schriftlicher Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

### **Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Wer austritt, hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung der eingezahlten Anteilscheine. Auf das übrige Vereinsvermögen besteht weder bei Eintritt, Austritt, Ausschluss und Vereinsauflösung ein Anspruch.

## **ART. 4 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Projektgruppen
- Revisionsstelle

### **ART. 4.1. VEREINSVERSAMMLUNG**

Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beilage der Traktandenliste.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und des Jahresberichtes
- Behandlung von traktandierten Anträgen der Mitglieder und des Vorstands
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Vereinsversammlung g werden mit dem einfachen

Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Statutenänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern oder die Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand geleitet.

#### **ART. 4.2. DER VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus 4 oder mehr Personen und wird an der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Der Vorstand zeichnet im Kollektiv zu zweit.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Der Vorstand kann für das Erreichen der Vereinsziele Personen gegen Bezahlung anstellen oder beauftragen. Auch Vorstandsmitglieder können diese Stellen wahrnehmen, sofern sie diese zeitlich mit ihren Aufgaben im Vorstand vereinbaren können.

Es gilt der Grundsatz der Transparenz. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind für alle Mitglieder auf Wunsch einsehbar.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Vertretung des Vereins, Kommunikation nach Innen und nach Aussen
- Einberufung der Vereinsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- Führung der Kasse und der Buchhaltung
- Nachhaltige Planung und Führung der Vereinsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets für die Vereinsversammlung
- Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften (Projektleitung und Gärtner\*innen-Team)
- Entscheid über die Formierung und Aktivitäten von Projektgruppen
- Anlaufstelle bei internen Konflikten
- Sicherstellung und Wahrung der Interessen und nachhaltige Verfolgung der Vereinsziele und des Vereinszwecks

#### **ART. 4.3 PROJEKTGRUPPEN**

Aus freien Initiativen oder auf Anregung des Vorstands können sich Mitglieder zu einer Projektgruppe konstituieren. Die Projektgruppen befassen sich mit speziellen Themen oder Aktivitäten und arbeiten eng mit dem Vorstand und dem festangestellten Team (Projektleitung und Gärtner:innen) zusammen.

#### **ART. 4.4 REVISION**

Die Jahresrechnung des Vereins ist von einer neutralen Revisionsstelle zu prüfen, sofern die Vereinsversammlung nicht auf die Revisionspflicht verzichtet. Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung gewählt. Sie hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher

zu nehmen. Sie legt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Die Revisionsstelle darf nicht dem Vorstand angehören.

Die Amtszeit beträgt 1 Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich.

## **ART. 5 FINANZEN**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Dem Vereins-Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 250.00, auf den jeweiligen Namen des Vereinsmitglieds lautend
- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erträge aus den Aktivitäten des Vereins
- Beiträge von Stiftungen, Behörden, Institutionen und Gönner:innen
- Sonstige dem Verein für die Erfüllung seines Zweckes zufließende Zuwendungen und Erträge

Der Verein hat die Möglichkeit Mitglieder für ihr Engagement zu bezahlen. Allfällige Überschüsse kommen dem Vereinszweck zu.

## **ART. 6 VEREINSJAHR**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **ART. 7 HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

## **ART. 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen durch den Vorstand auf eine oder mehrere demselben Zweck dienende, gemeinnützige Organisation/en überwiesen. Die Anteilscheine der Mitglieder werden zurückerstattet. Die Mitglieder haben darüber hinaus kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

## **ART. 9 INKRAFTTRETEN**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18.12.2020 angenommen und an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 02.02.2022 aktualisiert und mit diesem Datum in Kraft getreten.

## **DIE GRÜNDUNGSMITGLIEDER / DER VORSTAND:**

Livia Matthäus, Tilla Künzli, Eliane Kern und Simone Schelker

Basel, Februar 2022